

Eidg. Institut für geistiges Eigentum  
Abteilung Recht und Internationales  
Herrn Felix Addor  
Stauffacherstrasse 65  
3003 BERN

Chur, den 8. Februar 2008

### **Vernehmlassung zum Gesetzgebungsprojekt „Swissness“**

Sehr geehrter Herr Addor

Unser Verband hat schon vor geraumer Zeit beim Bundesamt für Landwirtschaft die Bezeichnung Bündnerfleisch als geschützte geographische Angabe registrieren lassen. Zudem bestehen in diversesten Ländern Eintragungen eines Wort-/Bildsignetes für Bündnerfleisch als Marke.

Der überwiegende Teil des auf dem Gebiet des Kantons Graubünden hergestellten Bündnerfleisches gelangt in den Export (ca. 1'300t pro Jahr), während sich der Absatz in der Schweiz auf rund 1'000t pro Jahr beläuft. In der Schweiz gibt es indessen nicht genügend geeignetes Rindfleisch für diese Produktion, weshalb ein massgeblicher Anteil der benötigten Rohstoffe im Ausland beschafft werden muss.

Aus all diesen Gründen ist ersichtlich, dass die uns angeschlossenen Unternehmen vom Gesetzgebungsprojekt in besonderer Weise betroffen sind. Wir bitten Sie deshalb, den Anliegen dieser Branche bei der Auswertung der Vernehmlassungen und bei der Bestimmung des weiteren Vorgehens das erforderliche Gewicht beizumessen.

## A. Grundsätzliche Bemerkungen

Das Projekt schiesst weit über das Ziel hinaus. Ohne die Berechtigung der beiden Hauptziele des Vorhabens (verbessertes Schutz der Bezeichnung Schweiz und des Schweizerkreuzes sowie die Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit) in Abrede stellen zu wollen, muss festgehalten werden, dass die vorgeschlagenen Regelungen nicht dazu führen dürfen, dass es plötzlich Produkte ohne Herkunft gibt. Die Kompatibilität mit den zollrechtlichen Normen zur Ursprungsbegründung muss gewährleistet bleiben. Insbesondere scheinen uns die Kriterien von E-MSchG 48 viel zu restriktiv und führen – im Vergleich zum Ausland – zu einer nicht akzeptablen Diskriminierung der schweizer Betriebe.

Die neu vorgesehene Möglichkeit, geographische Angaben in der Schweiz als Garantie- oder Kollektivmarke eintragen zu lassen ist sinnvoll und wird begrüsst. Wir fragen uns allerdings, ob dabei zwingend an der vorgängigen Registrierung der entsprechenden Bezeichnungen festgehalten werden muss, die für die betreffenden Unternehmen mit einem nicht unerheblichen Aufwand an Zeit und Geld verbunden sein wird.

## B. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### 1. Entwurf Markenschutzgesetz Art. 48

Die nach dem Entwurf kumulativ zu erfüllende Voraussetzung von Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, denn diese führt – wie in den Erläuterungen ausdrücklich eingeräumt wird – dazu, dass beispielsweise eine in Holland angewachsene und in der Schweiz zur Blüte gebrachte Pflanze keine Herkunft mehr hat. Dasselbe gilt für Trockenfleisch, das unter Verwendung von ausländischem Fleisch auf dem Gebiet der Schweiz verarbeitet und während mehrerer Monate veredelt wird. Dies darf nicht sein. Vielmehr muss die Kongruenz zu den Regeln über die Ursprungsbegründung gewahrt werden, die bei einer nicht vollständigen Erzeugung regelmässig darauf abstellen, an welchem Ort der letzte, wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitungsschritt stattgefunden hat. Ohne Not kann diesbezüglich auf die Normierungen des europäischen Gemeinschaftsrechts abgestellt werden, wodurch sich auch eine Diskriminierung der schweizer Betriebe mit denjenigen der wichtigsten Handelspartner vermeiden lässt.

Bei Abs. 3 schlagen wir Ihnen demnach folgende Neufassung vor:

*“Als Herkunftsort gilt:*

- a. für Naturprodukte: dem Ort der Gewinnung oder dem Ort, wo das Produkt gewachsen ist;*
- b. für verarbeitete Naturprodukte und für industrielle Produkte: dem Ort, wo mit der Ver- oder Bearbeitung die wesentlichen Eigenschaften des Produkts festgelegt werden.“*

Es versteht sich dabei von selbst, dass die entsprechende Be- oder Verarbeitung in der Schweiz stattgefunden haben muss, damit das Produkt schweizerischer Herkunft ist. Die Voraussetzung, dass lediglich ein (allenfalls unwesentlicher) Fabrikationsschritt in der Schweiz stattgefunden haben muss, erweist sich als ungenügend und dürfte auch nicht den zollrechtlichen Anforderungen eines ursprungs begründenden Merkmals genügen.

Eventualantrag: Sollte unserem Antrag auf ersatzlose Streichung des Abs. 2 nicht entsprochen werden, muss auf jeden Fall der erforderliche Mindestprozentkostensatz angepasst werden: Der Satz darf auf höchstens 50% der Gesamtkosten des Produktes festgelegt werden, mit Einschluss der Kosten für Forschung, Entwicklung, Vermarktung, Lagerhaltung, Marketing und Kundenservice. Andernfalls besteht nämlich die ernsthafte Gefahr, dass es Produkte ohne Herkunft gibt. Zudem kann auf diese Weise die Kompatibilität mit dem EU-Recht eher gewährleistet und eine Diskriminierung der Inlandbetriebe, wenn nicht gänzlich ausgeschlossen, so doch vermindert werden. Der vorgeschlagene Mindestsatz von 60% ohne Einrechnung der Vertriebskosten ist viel zu hoch, was aus dem in den Erläuterungen geschilderten Beispiel aus der französischen Gerichtspraxis ersichtlich ist: Demnach ist die Bezeichnung „Made in France“ für in Portugal zusammengesetzte Schuhe rechtmässig, wenn der Wert der in Portugal erbrachten Arbeiten lediglich 11 – 13% beträgt; wie hoch der in Frankreich erbrachte Wertanteil betragen hat, ist dem zitierten Urteil leider nicht zu entnehmen, aber sehr wahrscheinlich stammten die wesentlichen Komponenten der Schuhe ebenfalls und aus einem Drittland und in Frankreich erfolgte im Wesentlichen einzig die Kreation sowie die Vermarktung.

Für uns stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, welche Herkunft ein Produkt hat, das einerseits in der Schweiz als geschützte geographische Angabe eingetragen ist, das aber andererseits nicht in jedem Fall die Anforderungen des Mindestkostenansatzes erfüllt. Als Beispiel möge das Bündnerfleisch dienen, das aus brasilianischem Rindfleisch hergestellt wird: Wenn der Abgabepreis ab Herstellerbetrieb Fr. 38.— je kg betragen würde und sich die Rohstoffkosten einschliesslich des Trocknungsverlustes auf Fr. 20.— belaufen, handelt es sich dabei dann um ein brasilianisches Produkt oder um ein solches ohne Herkunft, für welche jedoch zwingend eine geschützte geographische Angabe der Schweiz zu verwenden ist?

Hinzu kommt ein Weiteres: Was geschieht, wenn sich die Preise ausländischer Rohstoffe für die in der Schweiz verarbeiteten Produkte ändern? Ist das Produkt dann bei günstigen ausländischen Rohstoffpreisen einmal schweizerischer Herkunft und bei höheren ausländischen Rohstoffpreisen ohne oder ausländischer Herkunft? Ist in der Schweiz hergestellte Schokolade mit einem hohen (ausländischen) Kakaoanteil unschweizerischer als eine solche mit einem tiefen Kakaoanteil?

Diese Beispiele belegen, dass auf die Festlegung eines schweizerischen Mindestkostensatzes zwingend zu verzichten ist, weil sich dadurch nicht nur Unstimmigkeiten und Widersprüche mit den Vorschriften der zollrechtlichen Ursprungsbegründung ergeben, sondern zudem sowohl der beabsichtigten Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit abträglich sind, was tunlichst zu vermeiden ist.

## **2. Entwurf Markenschutzgesetz Art. 21 und 22**

Die neu vorgesehene Befugnis, beim Bundesamt für Landwirtschaft bereits registrierte Bezeichnungen als Kollektiv- oder als Garantimärke (oder nach Möglichkeit sowohl als Kollektiv- wie auch als Garantimärke) registrieren zu können, wird mit Nachdruck begrüsst. Ob es allerdings gerechtfertigt ist, für eine derartige Markeneintragung stets die vorgängige Registrierung in einem eidgenössischen oder kantonalen Register zu verlangen, erscheint fraglich, denn eine solche Registrierung dürfte zumeist mit namhaften Kosten und einem erheblichen Zeitaufwand verbun-

den sein. Auf diese und weitere Nachteile wird in den Erläuterungen (S. 21) denn auch hingewiesen, die nach unserem Dafürhalten durch das vorgeschlagene System nicht beseitigt werden. Wir befürworten deshalb die in den Erläuterungen (S. 37f und S. 41) dargestellte Variante. Allenfalls drängt sich hier noch eine weitere Überarbeitung der Art. 21ff des Markenschutzgesetzes auf, die eine vorgängige Registrierung nicht mehr in jedem Fall zwingend vorschreibt und stattdessen andere Mechanismen vorsieht, die sicherstellen, dass es zu keiner missbräuchlichen Monopolisierung von geographischen Bezeichnungen kommen kann.

### **3. Entwurf Markenschutzgesetz Art. 51a**

Mit dieser Bestimmung soll dem Richter die Befugnis eingeräumt werden, in bestimmten Einzelfällen die Beweislast zum Nachweis der Rechtmässigkeit der Verwendung einer bestimmten Herkunftsangabe dem Beklagten aufzuerlegen. Dies geht nach unserem Dafürhalten zu wenig weit. Vielmehr sollte die Beweislast der rechtmässigen Verwendung einer bestimmten geographischen Bezeichnung stets dem Beklagten auferlegt werden. Nur auf diese Weise besteht Gewähr dafür, dass missbräuchlichen Verwendungen von geschützten Bezeichnungen ein wirksamer Riegel geschoben werden kann, ohne auf das Wohlwollen eines Richters angewiesen zu sein. Wir schlagen Ihnen deshalb folgende Neuformulierung vor:

*“Die Berechtigung zur Verwendung einer geschützten geographischen Bezeichnung ist vom Verwender dieser Bezeichnung zu beweisen.“*

### **4. Entwurf Wappenschutzgesetz**

Die Neuregelung, wonach das Schweizerkreuz künftig auch für Waren und nicht nur für Dienstleistungen verwendet werden darf, wird mit Nachdruck begrüsst. Es sprechen in der Tat keine hinreichenden Gründe dafür, die bisherige Regelung – der schon seit geraumer Zeit und in vielfacher Ausführung nicht mehr nachgelebt wird – beizubehalten. Vorausgesetzt wird dabei selbstverständlich, dass die Anforderungen der schweizerischen Herkunft in Übereinstimmung mit dem Zollrecht und nicht gemäss dem Entwurf des Markenschutzgesetzes (insbesondere Art. 48) definiert werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Anregungen gedient zu haben und sind Ihnen dankbar, wenn Sie diese in den weiteren Gesetzgebungsarbeiten gebührend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband Bündner  
Fleischfabrikanten VBF**  
Der Präsident :

Andrea Mani